

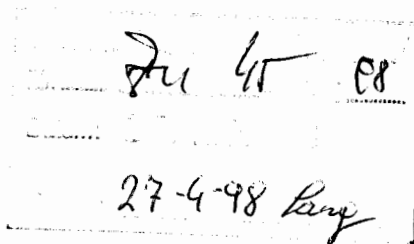
29/SN-153/ME

Mittelbauvertretung im GK

Mittelbauvertretung in den Abteilungen I, II, III

Dienststellenausschuß

an der HfG Linz



Gescheff

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung
des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)

Anlage 1 und 2

Zweitbegutachtung

(GZ 62.070/20-I/D/18/98)

Die Mittelbauvertretung und der Dienststellenausschuß an der HfG Linz schließen sich der GK Stellungnahme vom 22. April 1998 inhaltlich voll an.

Besonders hervorheben möchten wir die Forderung nach 10 Semester Studiendauer für die an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung einzurichtenden künstlerischen Studienrichtungen.

Begründungen zu 10 Semester Studiendauer:

- An anderen europäischen Universitäten fordert schon die Erreichung des 1. Grades (bachelor - wertiger Abschluß) 8 Semester Studiendauer.
- Es besteht die Gefahr, daß der Abschluß eines nur 8-semesterigen Studiums in EU-Anrechenbarkeitsfragen extrem nachteilig bzw. nicht kompatibel ist.

Bezüglich der Erläuterungen zu Z. 2a. 15 :

Schon in den 1. Stellungnahmen wurde eine Struktur von 3 künstlerischen Studienrichtungen als sinnvolle Möglichkeit festgehalten. Diese Forderung ist aufrecht, es ergab sich eine weitere Klärung der Bezeichnungen :

2a. 3 Bildende Kunst

2a. 15 Kunst und Gestaltung

2a. 16 Mediengestaltung

Durch die Einrichtung einer Studienrichtung „Kunst und Gestaltung“ in Linz erübrigt sich keinesfalls die Notwendigkeit einer Studienrichtung „Bildende Kunst“ ebenfalls an der Universität für Künste in Linz.

Eine Studienrichtung „Mediengestaltung“ entspricht dem intendierten Angebotsprofil der Universität für Künste Linz.

Positiv gesehen wird die Aufnahme von 2. 11a „Industrial Design“ in die ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen, was ja auch langjährigen Bestrebungen seitens der HfG Linz entspricht.

Die ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen, die Lehramtsstudien und die künstlerischen Studienrichtungen ergeben ein ausgewogenes und sehr spezifisches Angebotsprofil, das im Hinblick auf ihrer Querdurchlässigkeiten und individuelle Zusammenstellung von Studieninhalten unbedingt erforderlich ist.

Bezüglich § 80a :

Um einen für Studierende zumutbaren Übergang zu ermöglichen, erscheinen uns 3 Toleranzsemester notwendig.

Bezüglich § 26 :

Grundsätzlich sprechen wir uns für die Einrichtung von „**Master degree**“ Studien an der Universität für Künste aus.

Künstlerische Diplomarbeiten:

Zu § 65 a (5)

Die Regelung, bei Bedarf auch außer Betreuern mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e auch andere fachlich geeignete Universitätslehrerinnen und -lehrer heranzuziehen, ist aufgrund der Personalstruktur an Universitäten der Künste zwingend notwendig.

Wir möchten noch einmal kritisch auf die sehr rasche Durchführung dieser Reform verweisen. Es konnten scheinbar internationale Erfahrungen nicht ausreichend zur Orientierung herangezogen werden.

Ass. Prof. Mag.art. Maria Baumgartner
Mittelbauvertreterin im GK



Ass. Prof. Mag.art. Wolfgang Schreiberlmayr
Dienststellenausschußvorsitzender



Linz, am 22. April 1998

Mittelbauvertretung im GK
Mittelbauvertretung in den Abteilungen I, II, III
Dienststellenausschuß
an der HfG Linz

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der
Universitäten der Künste (KUOG) vom 20. März 1998

Erstbegutachtung
(GZ 62.204/7-I/B/5B/98)

Eingangs weisen wir auf die sehr kurze Begutachtungsfrist hin und geben zu bedenken, daß uns innerhalb dieser Frist eine ausführliche Begutachtung des Entwurfs und eingehendere Stellungnahmen dazu unmöglich sind.

Weiters sollte sinnvoller Weise ein Gesetzesentwurf zum Dienstrecht parallel zur Schaffung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste erfolgen.

Die Mittelbauvertretung und der Dienststellenausschuß schließen sich grundsätzlich der Stellungnahme des Gesamtkollegiums vom 22. April 1998 an. Einige Punkte möchten wir dennoch gerne aus unserer Perspektive noch einmal darstellen.

Zu § 41 (5) und § 42 (1) :

Wir sehen es sowohl als positive Herausforderung für den Mittelbau als auch als ökonomischen Einsatz von vorhandenen Personalressourcen und Kompetenzen, daß der/die Vorsitzende der Studienkommission und der Studiendekan/Studiendekanin aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen § 20 (2) 1a- 1g gewählt werden können. Aufgrund der Personalstruktur an kleinen Universitäten wäre andernfalls die Durchführung des KUOG (bzw. UOG) schwerlich praktikabel. Wir begrüßen diese Regelung vollstens, weil wir sie als zeitgemäßen Demokratisierungsschritt und Abbau von veralteten „Ständestaatstrukturen“ der Kurien und deren bisheriger Hierarchie bewerten.

Zu § 24 (8) und § 29 (11) :

Bei der Zusammensetzung dieser besonderen Kommissionen sollten die Professorenkonferenz und die Bundeskonferenz die Vertreter der Universitätsprofessoren und die Vertreter des akademischen Mittelbaus vorschlagen, wie ja auch die österreichische Hochschülerschaft die Vertreter der Studierenden vorschlägt.

Zu § 24 (1) und § 29 (2) :

Bei der Zusammensetzung der genannten Kommissionen sollten gleich viele Vertreter der Universitätsprofessoren/innen, des akademischen Mittelbaus und der Studierenden eingesetzt werden. Im vorliegenden Entwurf besteht die Möglichkeit, daß die Kurie der Professoren/innen auf alle Fälle mit der Stimme des/der Vorsitzenden die Abstimmungs-mehrheit inne hat.

Zu § 50 (3) :

Es sollte lauten:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren
2. Vertreter des akademischen Mittelbaus in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z. 1
3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z. 1
4. 2 Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten
5. 2 Vertreter des Dienststellenausschusses
6. 2 Vertreter/innen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Zu § 29 :

Um nicht 2 Klassen von Universitätsdozenten/innen zu schaffen, sollte eine einheitliche Terminologie (laut UOG 93) unter dem Begriff Habilitationsverfahren verwendet werden.

Dozentenregelung im Sinne von Übergangsbestimmungen

Alle Hochschulassistenten/innen an Kunsthochschulen mit einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden künstlerischen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Befähigung (BDG Novelle vom 25.2.1988, BG Bl.Nr. 148, Artikel VI (12)) sollen den Universitätsdozenten § 20 (2) 1e in Rechten und Pflichten gleichgestellt werden.

Zu § 24 (7) :

Sollte lauten:

Der Rektor hat Berufungsverhandlungen aufgrund eines gereihten 3-er Vorschlages der Berufungskommission aufzunehmen.

Zu § 39 (3) :

Soll lauten:

.... Das Universitätskollegium hat die Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entsenden ...

analog zu UOG 93 § 39 (3)

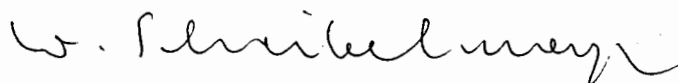
Zu § 50 (1) 4 :

Soll lauten:

Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Ass. Prof. Mag.art. Maria Baumgartner
Mittelbauvertreterin im GK

Ass. Prof. Mag.art. Wolfgang Schreiberlmayr
Dienststellenausschußvorsitzender



Linz, am 22. April 1998